

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMiVO), Teil 2

PFLICHTEN UND AUSNAHMEN | Die verpflichtenden Informationen nach Art. 9 und Art. 10 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMiVO) über Lebensmittel müssen gemäß Art. 12 Abs. 1 LMiVO bei allen Lebensmitteln verfügbar und leicht zugänglich sein. In diesem Artikel wird aufgezeigt, wie die verpflichtenden Kennzeichnungselemente auf den verschiedenen Verpackungen angebracht werden können, passend zu den brauereitypischen Verkaufswegen. Vorab erfolgt erneut der Hinweis, dass der noch kommende Bericht (13. Dezember 2014) der Kommission über die Kennzeichnung alkoholischer Getränke zu beachten sein wird. Des Weiteren gibt es noch zahlreiche Ausnahmen, die zum Wegfall eines oder mehrerer der verpflichtenden Kennzeichnungselemente führen. Diese Ausnahmen werden ebenfalls im folgenden Artikel beschrieben.

ALLE KENNZEICHNUNGSELEMENTE müssen in deutscher Sprache (natürlich nur bei Vertrieb im deutschsprachigen Raum), leicht verständlich, deutlich sicht- und lesbar, unverwischbar (Vorsicht beim Aufdrucken des MHDs!), nicht durch Bildzeichen verdeckt oder getrennt und an einer gut sichtbaren Stelle angebracht

sein. Die Mindestgröße aller verpflichtenden Kennzeichnungselemente auf Verpackungen oder Behältnissen ist festgelegt als „Schriftgröße mit einer x-Höhe“ von 1,2 mm. Bei Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, ist die x-Höhe auf 0,9 mm vorgeschrieben. Die x-Höhe ist grafisch definiert und in Abbildung 1 wiedergegeben.

Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen ist die größte Oberfläche die größte ganze Seite der betreffenden Verpackung (Höhe mal Breite). Für zylinderförmige Dosen ist die größte Oberfläche die Gesamtfläche abzüglich Deckel, Boden und Kanten. Bei Flaschen ist die größte Oberfläche die Gesamtoberfläche abzüglich Deckel, Boden, Hals und Schulter [1]. Bei Fässern im Sinne von DIN 6647-1 und 2 ist es üblich, die größte Oberfläche auf die am leichtesten einsehbare Oberfläche zu beziehen. Aufgrund ihres Gewichtes sind die Fässer nur auf der Deckelseite uneingeschränkt einsehbar. Bei Fässern ist demnach die größte Oberfläche die Deckelseite abzüglich Hals, Schulter und Kanten. Die Garantieschutzkappe des Fitting-Kopfes

kann somit als größte Oberfläche angesehen werden.

■ Hauptsichtfeld

Auf dem Hauptsichtfeld muss die Beschaffenheit oder Art des Produktes klar erkennbar sein. Entweder ist dies direkt durch den Handelsnamen erkennbar oder, wenn dies nicht der Fall ist, muss der Handelsname zusammen mit der Bezeichnung des Lebensmittels im Hauptsichtfeld stehen. Hat eine Verpackung, wie eine Flasche und eine Dose, mehrere identische Hauptsichtfelder, gilt das vom Lebensmittelunternehmer ausgewählte Sichtfeld als Hauptsichtfeld. Es muss jedoch bedacht werden, dass die verkehrübliche Bezeichnung, die Nettofüllmenge und die Angabe des Alkoholgehaltes (verpflichtend bei Lebensmitteln mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol) stets im selben Sichtfeld (Artikel 9, Abs. 1 LMiVO: a, e und k) stehen müssen. Das Sichtfeld ist definiert als: „alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können“.

Ein fiktives Beispiel soll nun aufzeigen, welche Angabe aus Sicht des Verbrauchers auf dem Hauptsichtfeld nach den lebensmittelrechtlichen Vorgaben angebracht ist. Ein Verbraucher will im Supermarkt zwei Biere nach seiner Wahl kaufen. Das erste Produkt, welches ihm auffällt, trägt in seinem Hauptsichtfeld den Handelsnamen „Karls Winterbier“. Wahrscheinlich wird der Verbraucher ein vollmundiges, im Vergleich zu einem „Hellen“ etwas kräftigeres Bier mit einer leichten Hopfenbittere erwarten. Entspricht das Bier tatsächlich den Erwartungen des Konsumenten, darf es jedoch keine Widersprüche mit der Bezeichnung des Lebensmittels geben. In diesem Fall könnte als verkehrübliche Bezeichnung „Festbier“ oder „Märzen“ angegeben werden. Die grundlegende Beschaffenheit des Bieres, die sich zusammensetzt aus Geschmack, Stammwürze, Alkohol, Bittereinheiten und Farbe, muss dabei der verkehrüblichen Bezeichnung und dem Handelsnamen entsprechen. Ist dies erfüllt, muss der Handelsname „Karls



Autoren: Dr. Fritz Jacob (Foto li.) und Dario Cotterchio, Forschungszentrum Weihenstephan für Brau- und Lebensmittelqualität, Freising

Winterbier“ nicht mit der verkehrsblichen Bezeichnung ergänzt werden. Das zweite Bier, das die Aufmerksamkeit des potenziellen Konsumenten auf sich zieht, trägt den Handelsnamen „Kutschertrunk“ im Hauptsichtfeld. Daraus kann der Konsument, obwohl die Aufmachung der Flasche zweifelsfrei auf Bier hindeutet, nicht eindeutig auf die zu erwartende Produktbeschaffenheit schließen. Hier empfiehlt es sich, zusätzlich die verkehrsbliche Bezeichnung in die unmittelbare Nähe des Handelsnamens zu setzen.

■ Verantwortlichkeit

Die Lebensmittelunternehmer sind natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Das heißt, je nach Struktur des Unternehmens sind die Braumeister, Produktionsleiter, Leiter der Qualitätssicherung usw. für die Qualität ihrer Produkte verantwortlich. Dabei definiert der Begriff Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Hopfen- und Malzlieferant, Brauerei, Vertriebsgesellschaft, Abfüller usw.), gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind. Einzelhändler oder die Lebensmittelunternehmen selbst sind in der Regel die Inverkehrbringer des Lebensmittels. Das Inverkehrbringen beinhaltet das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. Alle weiteren Begriffsdefinitionen sind in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 7, 8 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelt.

Der Lebensmittelunternehmer muss demnach die Einhaltung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisten und darf ein Lebensmittel bei Deklarationsmängeln nicht weitergeben. Die Lebensmittelunternehmer stellen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den Lebensmittelunternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel er-



Abb. 1 Bildliche Darstellung der x-Höhe

hält, damit erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können. Ein Praxisbeispiel wäre, dass der Fassbierlieferant sicherstellen muss, dass alle verpflichtenden Informationen über das Bier an den Wirt weitergegeben werden und richtig sind, sodass die Kunden jederzeit die Möglichkeit haben, sich über das Bier beim Wirt zu informieren. Liefern Lebensmittelunternehmer anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel, die nicht für die Abgabe an den Endverbraucher oder an Anbieter für Gemeinschaftsverpflegungen bestimmt sind, muss der Lieferant ebenfalls sicherstellen, dass der Empfänger alle relevanten Informationen erhält, die ihm später eine vollständige und fehlerfreie Deklaration ermöglichen.

■ Verpackungsarten

Lebensmittel werden, wenn sie nicht lose verkauft werden, in Fertigpackungen angeboten. Fertigpackungen sind im Sinne § 6 Abs. 1 Eichgesetz (EichG) „Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.“ Nach EU-Rechtsakt entspricht der nationale Begriff der Fertigverpackung in Art. 2 Abs. 1 Buchst. e LMIV dem Begriff Vorverpackung. Der Begriff Sammelverpackung besteht nach § 6 Abs. 5 Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) aus mehreren Fertigpackungen. Transportverpackungen haben nach DIN 55 405, Teil 5, den Zweck einer leichteren Handhabung und werden formal als eine Sammelverpackungen definiert, da Transportverpackungen meist mehrere Fertigpackungen enthalten. Transportverpackungen sind jedoch meist nur eine Umhüllung, die ausschließlich zu Transportzwecken benutzt wird und keinen Produktkontakt hat. Der Transportbereich wird demnach von den Vorschriften des Eichgesetzes und den gene-

rellen Kennzeichnungsvorschriften nicht erfasst.

Folgende Kategorien von vorverpackten Getränken sind für den Brauer von Bedeutung:

a) Direkter Verkauf unterschiedlicher Gebinde und Sammelverpackungen im Einzelhandel oder in der Brauerei:

Flaschen, Dosen und Fässer:

Auf einer Flasche, Dose oder einem Fass, welches direkt zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt ist, muss das Etikett, welches die Elemente der Kennzeichnung trägt, direkt auf der Verpackung angebracht oder mit dieser verbunden sein. Bei einer Dose oder einem Partyfass kann die Deklaration in Form eines Aufdruckes oder einer Lackierung erfolgen. Außerdem sind nach der LMIV auch Mehrwegflaschen vorgesehen, die eine nicht entfernbar Aufschrift tragen. Diese müssen jedoch nur bestimmte Elemente der Kennzeichnung tragen.

Sammelverpackungen mit Flaschen, Dosen, Fässern (Vorverpackungen):

Geschlossene und undurchsichtige Sammelverpackung: Sind die einzelnen Flaschen/Dosen einer Sammelverpackung nicht oder nur eingeschränkt einsehbar oder unzugänglich (z.B. Sechserpack mit einer geschlossenen Kartonumhüllung), müssen die vorgeschriebenen Kennzeichnungsmerkmale auf dem Hauptsichtfeld der Sammelverpackung erscheinen.

Offene und durchsichtige Sammelverpackung: Bei Sammelverpackungen gelten die Kennzeichnungselemente der einzelnen Produkteinheiten als verfügbar und leicht zugänglich, wenn die Verpackung kein Element der Kennzeichnung verdeckt oder jede Produkteinheit ohne mögliche Beschädigung der Sammelverpackung vollständig eingesehen werden kann. Solche Sammelverpackungen sind z.B. eine aus Karton bestehende Verpackung, die auf dem Flaschen-

hals von sechs Flaschen fest angebracht ist, oder eine durchsichtige Folie, durch die alle Elemente ohne Einschränkung lesbar sind.

Bierkisten:

Bierkisten oder sonstige Tragevorrichtungen, die direkt zum Verkauf bestimmt sind, unterliegen nicht der Pflicht der Kennzeichnung, weil es sich nach § 6 EichG nicht um eine Fertigverpackung handelt. Daraus geht hervor, dass Packungen oder Tragevorrichtungen, die in Abwesenheit des Verbrauchers gepackt wurden, jedoch bei der Abgabe an den Verbraucher nicht verschlossen sind, nicht als Sammelpackung gelten dürfen [2]. Auf Bierkisten ist lediglich die Angabe der Nennfüllmengen wie 24 x 0,33 l oder 20 x 0,5 l etc. üblich, jedoch nicht verpflichtend.

b) Verkauf von Fassbier von der Brauerei an den Großverbraucher (Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen):

ALT:

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) befasst sich unter anderem direkt mit der Deklaration von Fassbier. So ist nach § 7 Abs. 6 Ziff. 3 LMKV die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei alkoholischen Getränken in Behältnissen von mehr als 5 l, die zur Abgabe an die Gastronomie bestimmt sind, nicht erforderlich. Jedoch muss das Fass dann, nach der Loskennzeichnungsverordnung (LKV), stets mit einer Losnummer versehen werden. Weiterhin enthält § 3 Abs. 4 LMKV eine Erleichterung der Kennzeichnung bei der Abgabe von Fassbier an Großverbraucher. So genügt es, wenn das Zutatenverzeichnis in den dazugehörigen Papieren steht und nicht direkt am Fass angebracht ist. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Papiere mit allen Etikettierungsangaben entweder die Lebensmittel, auf die sie sich beziehen, begleiten oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung abgesandt wurden [3].

NEU:

Nach wie vor gibt es Erleichterungen bei der Kennzeichnung von Fassbier, welches an einen Großverbraucher abgegeben wird. Nach Art. 8 Abs. 7 LMIVo gelten für vorverpackte Lebensmittel, die an einen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen abgegeben werden, die gleichen Bedingungen wie für den Verkauf von Fassbier. Die verpflichtenden Kennzeichnungselemente für Fassbier sind aus dem folgenden Absatz c) zu entnehmen.

c) Verkauf von vorverpackten Lebensmitteln an Zwischenhändler, einzeln und in Sammelpackungen, und Verkauf von Keg-Fässern an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungen:

Bei jedem Geschäftsvorgang (z. B. Verkauf von Flaschen in Kartons, von umwickelten Bierkisten auf einer Palette oder von Fassbier), welcher dem Verkauf an den Verbraucher voransteht, müssen die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 und 10 der LMIVo an einer der folgenden Stellen erscheinen [1]:

- auf der Vorverpackung oder
- auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder
- auf den dazugehörigen Handelspapieren, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen, oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden. In derartigen Fällen müssen die folgenden Angaben jedoch auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden: Die Bezeichnung des Lebensmittels, das Mindesthaltbarkeitsdatum, Lagerhinweise und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers (Art. 9 Abs. 1 Buchstaben a, f, g, h LMIVo).

Werden die vorverpackten Produkte durch den Händler (ohne Auspacken der einzelnen Einheiten) direkt an den Kunden weiterverkauft, übernimmt er in der Handelskette die Verantwortung. Das heißt der Händler muss sicherstellen, dass alle verpflichtenden Kennzeichnungselemente auf der Vorverpackung, bzw. auf einem mit ihr verbundenen Etikett vorhanden sind.

d) Fernabsatz verschiedener Produkte an den Verbraucher

Bevor über Fernkommunikationsmittel (z. B. Presseanzeigen mit Bestellformularen, Katalogverkäufe, Telefonbestellung, Teleshopping, E-Commerce) nach § 312 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder Art. 14 LMIVo zwischen einem Lebensmittelunternehmer und einem Verbraucher ein Verkauf zustande kommt, muss der Verbraucher ähnliche Informationen vorfinden wie in einem Geschäft. So müssen nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a LMIVo die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel, mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums, bereits vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein. Sie müssen auf einem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere

geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind (z. B. auf Internetseite verweisen), bereitgestellt werden. Nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. b LMIVo müssen alle verpflichtenden Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar sein.

■ Ausnahmen

Im folgenden Kapitel sind für die Getränkebranche relevante Gruppen von Rohstoffen, Hilfsstoffen und Produkten aufgelistet, welche ausnahmsweise nicht alle Merkmale nach Art. 9 LMIVo tragen müssen. Dabei gilt, dass die Ausnahmen aus dem vorangegangenen Kapitel mit zu berücksichtigen sind.

Nach Art. 16 Abs. 1 LMIVo sind auf zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine nicht entfernbar Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, nur die Bezeichnung des Lebensmittels, die Allergene, die Nettofüllmenge, das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Nährwertdeklaration verpflichtend anzugeben (Art. 9, Abs. 1, Buchst. a, c, e, f, l). Es ist anzunehmen, dass bei Getränken mit Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent auch der Alkoholgehalt nach k) anzugeben ist und dabei die Nährwertdeklaration entfallen darf. Werden Schriftgröße und Blickfeldrichtigkeit der Kennzeichnungselemente eingehalten, wäre es auch zulässig, die Pflichtangaben auf dem Kronkorken aufzudrucken.

Nach Art. 16 Abs. 2 LMIVo muss bei einer Verpackung, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, nur die Bezeichnung des Lebensmittels, die Allergenkennzeichnung, die Nettofüllmenge und das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden (Art. 9, Abs. 1, Buchst. a, c, e, f). Außerdem wird gefordert, dass der Verbraucher auf eine „andere Weise“ über das Zutatenverzeichnis informiert wird. Es ist allerdings unklar, wie diese Vorgabe umzusetzen ist.

Nach Art. 16 Abs. 3 und Anh. V LMIVo sind folgende Lebensmittel von einer Nährwertkennzeichnung ausgenommen: unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen (z. B. Gerste); für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, welchem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden (z. B. Wasser mit Erdbeergeschmack); Kräuter- oder Früchtetee, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt

ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern; Aromen (z.B. Erdbeeraroma); Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Zuckerkulör); Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. Kieselgur); Lebensmittelenzyme; Hefe; Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt; Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben (z.B. Landfrauenbund verkauft hausgemachte vor-

verpackte Limonade am Wochenmarkt); Mineralwässer; Quellwässer nach Richtlinie 2009/54/EG und Lebensmittel, die nach der Richtlinie 2009/39/EG für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

Nach Art. 16 Abs. 4 sind unbeachtet anderer Unionsvorschriften für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent weder Zutatenverzeichnis noch Nährwertdeklaration vorgeschrieben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für deutsches Bier das Zutatenverzeichnis weiterhin verpflichtend bleibt. Ob in Zukunft eine Nährwertdeklaration verpflichtend anzubringen ist, ist nach wie vor unklar. ■

■ Literatur

1. DG Health and Consumers: „Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“, Europäische Kommission, Brüssel, S. 1-27.
2. Deutscher Brauer-Bund e.V. (Hrsg.): „Umfang und Inhalt der Verpflichtung zur Kennzeichnung von Bier“, Bonn, 1999, S. 1-23.
3. Scholz, R.: „Kennzeichnung von Fässern/Kegs“, Bayerischer Brauerbund e.V., München, 2009, S. 1-2.